



## Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schönau im Schwarzwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schönau im Schwarzwald vom 26.04.2021 beschlossen:

### § 1

#### § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **mindestens ein bis maximal zwei** Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitter in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

### § 2

#### § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und **seiner Stellvertreter** werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

### § 3

#### § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und **seinen Stellvertretern** kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

### § 4

#### § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **seine** Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

### § 5

#### § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **seine** Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt

eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder **seinen Stellvertretern** (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

## § 6

### § 10 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(11) **Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben** den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## § 7

### § 10 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **seine** Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## § 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 18.12.2023

Schelshorn, Bürgermeister